

AGB SEMcharge zu E-Mobility CONNECT

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand

- Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») ist der *Kauf* oder die *Miete* einer Ladelösung SEMcharge sowie der Bezug und die Verrechnung von elektrischer Energie bei der Steiner Energie AG (nachfolgend «SEM») durch den Kunden.
- SEM kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version publiziert SEM auf ihrer Homepage (www.steiner-energie.ch).
- Verträge unter diesen AGB kommen gemäss Ziff. 3 hiernach zustande.
- Sämtliche Konditionen sind auf der Homepage zu entnehmen (www.steiner-energie.ch).

2. Kunde

- Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt jeder Nutzer, welcher mit dem SEM in einer der unter Ziff. 1 genannten Geschäftsbeziehungen steht.

3. Voraussetzungen

- Voraussetzung für die Ladelösung SEMcharge und den Abschluss eines Lade-Abos ist eine elektrische Basisinstallation E-Mobility INFRA in der Liegenschaft, über welche die Steiner Energie AG die Energie liefert und die Abrechnungslösung betreibt.
- Für den Anschluss einer Ladestation an der Basisinstallation E-Mobility INFRA ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.
- Die maximal zur Verfügung stehende Ladeleistung ist abhängig von den technischen Voraussetzungen der Ladestationen sowie der Liegenschaft. Bei hoher Auslastung des Strombezugs in der Liegenschaft ist eine dynamische Reduktion der Ladeleistung notwendig. SEM kann daher keinen durchgehend festen Leistungswert garantieren.

Kauf der Ladestation

4. Eigentum

- Mit dem Kauf der Ladestation erwirbt der Kunde das Eigentum an der Ladestation und übernimmt die einmaligen Kosten für die Installation vor Ort.

5. Leistungsbeschreibung Ladeabo

- Damit der Kunde Strom beziehen kann, identifiziert er sich an der Ladestation als Berechtigter. Die Berechtigung erteilt SEM mit der Abgabe eines Schlüssels (Batch).
- Mit der Berechtigung legt SEM die Kundendaten an, die eine Abrechnung des Strombezugs ermöglichen.
- Die Abonnementsgebühren setzen sich zusammen aus dem Strompreis für die effektiv bezogene Energie und einer Abrechnungsgebühr (Lizenz- und Servicegebühr).

Miete der Ladestation

6. Eigentum

- Die Ladestation bleibt im Eigentum von SEM. Der Kunde übernimmt die einmaligen Kosten für die Installation vor Ort.

7. Leistungsbeschreibung Ladeabo

- Damit der Kunde Strom beziehen kann, identifiziert er sich an der Ladestation als Berechtigter. Die Berechtigung erteilt SEM mit der Abgabe eines Schlüssels (Batch).
- Mit der Berechtigung legt SEM die Kundendaten an, die eine Abrechnung des Strombezugs ermöglichen.
- Die Abonnementsgebühren setzen sich zusammen aus einem fixen Betrag für die Miete der Ladestation, dem Strompreis für die effektiv bezogene Energie und einer Abrechnungsgebühr (Lizenz- und Servicegebühr).
- Die Übernahme des bestehenden Abonnements durch einen Nachmieter ist mit Einverständnis von SEM möglich. SEM verpflichtet sich, das Einverständnis nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen (z.B. mangelhafte Bonität des Nachmieters) zu verweigern.

8. Wartung der Ladestation

- SEM sorgt für den Unterhalt und die Wartung der Ladestation während der Dauer des Mietverhältnisses.

Allgemein verbindliche Bedingungen

9. Zustandekommen des Vertrages zwischen SEM und dem Kunden

- Der Kunde füllt das Bestellformular von SEM aus und bestätigt die Geltung der AGB.
- Unter Vorbehalt von Ziff. 3 kommt der Vertrag mit der Unterzeichnung des Bestellformulars SEMcharge zu E-Mobility CONNECT durch den Kunden zustande. Der Kunde erhält eine Bestellbestätigung.
- Bei den Produkten, bei welchen der Kunde von SEM nach Bestellung vorab eine Offerte erhält, kommt der Vertrag mit Annahme der Offerte zustande.
- SEM setzt sich danach mit dem Kunden in Verbindung um die Inbetriebnahme der Ladestation vor Ort zu vereinbaren.

10. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die SEM kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die SEM vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.
- Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit der zugestellten Rechnung oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen.

- Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SEM zulässig. Auf Wunsch des Kunden können die Zahlungen auch mittels elektronischer Rechnungen (E-Rechnung) oder Lastschriftverfahren (LSV) erfolgen.
- Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis einer Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.
- Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 plus MwSt., hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.

11. Schadenminderungspflicht des Kunden

- Im Falle einer Störung der Ladestation befolgt der Kunde die Instruktionen in der Bedienungsanleitung der Ladestation oder allfällige Erklärungen, welche nach der Installation mitgeteilt wurden.
- Im Falle einer Störung der Ladestation ergreift der Kunde selbständig alle nötigen Massnahmen, um jegliche Schäden aufgrund von Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten etc. im Stromnetz zu vermeiden.

12. Haftung

- Die Parteien haften einander für Schäden, welche durch Absicht oder grobfahrlässiges Handeln der jeweils anderen Partei entstanden sind.
- Jede weitere Haftung für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

13. Datenschutz

- SEM wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die Kundendaten dürfen innerhalb der SEM-Gruppe verwendet werden.
- SEM ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.
- Hinsichtlich Lastmanagement und zur Garantie eines einwandfreien Betriebs der Ladestationen hat SEM das Recht, die Daten der Ladestationsnutzung der Kunden auszuwerten.

14. Dauer und Beendigung des Rechtsverhältnisses

- Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt 12 Monate, danach kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
- Mit der Beendigung des Vertrags gibt der Kunde alle Geräte zurück, die im Eigentum von SEM sind. Erfolgt die Rückgabe unvollständig, ist SEM berechtigt die Kosten für den neuwertigen Ersatz dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Schlussbestimmungen

15. Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteile lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

16. Informationsaustausch und Mitteilungen

- Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können (siehe Art. 5 Abs. 1).
- Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.
- Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen.
- Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung sind ausschliesslich durch das zuständige Gericht in Luzern zu beurteilen, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler und eidgenössischer Rechtsmittel.

18. Inkrafttreten

- Diese AGB treten am 1. November 2022 in Kraft.